

KANALORDNUNG DER STADT HOHENEMS

Die Stadtvertretung von Hohenems hat mit Beschluss vom 22.10.1992 aufgrund der §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBL. Nr. 5/1989, sowie des § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz sowie § 14 Abs. 1 Z. 14 und § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1989, verordnet:

(weitere Abänderungen per Beschluss der Stadtvertretung: 17.12.1992; 02.12.1993; 30.11.1994; 20.12.1995; 19.12.1996; 25.11.1997; 04.05.2000; 07.12.2000; 06.12.2001; 16.12.2002; 18.12.2003; 16.12.2004; 20.12.2005; 30.01.2007; 18.12.2007)

1. Abschnitt **Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen**

§ 1 **Allgemeines**

1. Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen.
2. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Stadtvertretung festgelegt.

§ 2 **Sammelkanäle**

1. Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
 - a) Mischwasserkanäle, Sammelkanäle für Schmutzwasser und Niederschlagswässer;
 - b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwasser; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
 - c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer
2. In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
3. In der Verordnung der Stadtvertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanals angegeben.

§ 3 **Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

1. Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 8 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).
2. Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.
3. Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
4. Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestatt wird.

§ 4 Anschlusskanäle

1. Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem ausreichenden Gefälle gemäß ÖNORM B 2501 zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.
2. Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanals ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
3. Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
4. Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.
5. Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle gemäß ÖNORM B 2501, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.
6. Anschlusskanäle sind im übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den

Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlussschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanals der Stadt.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

1. Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
 - a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
 - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
 - c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.
2. Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
 - a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben udgl.
 - b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen
 - c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe
 - d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können
 - e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentliche üble Gerüche verbreiten und
 - f) Abwasser mit mehr als 35 Grad Celsius
3. Der Anschluss von Abfallzerkleinern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6

Vorbehandlung

1. Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie das Umweltinstitut des Landes Vorarlberg über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.
2. In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
 - a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das

- Ausmaß der Vorbehandlung
- b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen
 - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen
3. Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

§ 7

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 8

Anzeigepflichten

1. Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
2. Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
 - a) die Funktion des Anschlusskanals durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind
 - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
 - c) unzuverlässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen

2. Abschnitt

Kanalisationsbeiträge

§ 9

Allgemeines

1. Die Stadt Hohenems erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.
2. Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des

Einzugsbereiches eines Sammelkanals gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind.

3. Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
4. Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben.
5. Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn
 - a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird
 - b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können
 - c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 10

Beitragsausmaß und Beitragssatz

1. Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14, und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatzes.
2. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 % der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²).
3. Der Beitragssatz beträgt EUR 261,00, das sind 6 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanals für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 m in einer Tiefe von 3 m entspricht.

Bei gegebener Anschlussmöglichkeit an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage beträgt der Beitragssatz EUR 26,10 das sind 10 % der Durchschnittskosten.

Wird ein Nachtragsbeitrag erhoben, beträgt der Beitragssatz EUR 10,45, das sind 4 % der Durchschnittskosten.

Zum Beitragssatz ist die Mehrwertsteuer von 10 % hinzuzurechnen.

§ 11

Abgabenschuldner

1. Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.

2. Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12

Vergütung für aufzulassende Anlagen

1. Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.

2. Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:

0 – 5 Jahren	50 % des Neubauwertes
6 – 10 Jahren	25 % des Neubauwertes

Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt.

3. Die Neubauwerte betragen:

• für ein Einfamilienwohnhaus	EUR	1.212,20
• für ein Zweifamilienwohnhaus	EUR	1.580,65
• für ein Mehrfamilienwohnhaus bis zu 7 m ³ Fassungsvermögen der Anlage	EUR	1.580,65
• für jeden weiteren m ³	EUR	110,10

3. Abschnitt Kanalbenutzungsgebühren

§ 13 Allgemeines

1. Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.
2. Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

§ 14 Menge der Schmutzwässer

1. Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Abs. 2 – 4 nach dem

Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.

2. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10% des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.
3. Nicht reinigungsbedürftige Abwässer (z.B. Kühlwässer) sind nur mit einem Viertel der anfallenden Menge zu berücksichtigen.
4. Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach Abs. 5 lit. a).
5. Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Kanalbenutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a) Bei Wohnungen wird die jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme vom 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
 - b) bei Ferienhäusern wird der Kanalbenutzungsvorschrift eine Schmutzwassermenge von 50 m³ pro Person jährlich zugrunde gelegt;
 - c) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften ohne Wassermesseinrichtung wird die Menge der Schmutzwässer je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenbehörde pauschaliert.
6. Bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren bleiben nachstehende Hundertsätze der jährlich anfallenden Abwassermenge außer Betracht:

bei einer Menge von	10.001 - bis 25.000 m ³	10 %
bei einer Menge von	25.001 - bis 50.000 m ³	20 %
bei einer Menge von	50.001 - bis 100.000 m ³	30 %
bei einer Menge von über	100.000 m ³	50 %

§ 15 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16 Gebührensatz

1. Der Gebührensatz pro Kubikmeter Schmutzwasser wird
 - für direkt angeschlossene Objekte (Einleitung ungeklärter Abwässer) EUR 2,47
 - für nicht direkt angeschlossene Objekte (Einleitung nur geklärter Abwässer) EUR 2,07
- zuzüglich 10 % Mehrwertsteuer festgesetzt.
3. Die jährliche Tilgung der Errichtungskosten der Abwasserbeseitigungsanlage gemäß § 22 Abs. 1 lit. c des Kanalisationsgesetzes wird wie folgt festgesetzt:
 - Ortsanlage:

Errichtung bis einschließlich 1980	5,00	%
Errichtung ab 1981	3,33	%
 - Verbandsanlagen 5,00 %

§ 17 Gebührensschuldner

1. Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.
2. Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 18 Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenutzungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten.

§ 19 Schlussbestimmung

1. Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
2. Diese Verordnung tritt am 9.11.1992 in Kraft.